

Infobrief an Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Leiter und Leiterinnen von Heimen, sehr geehrte Pflegedienstleiter-innen und Mitarbeiter-innen,

mit den folgenden Informationen und den angefügten Übersichten möchten wir Ihnen die Arbeit und die Zusammenarbeit mit uns erleichtern.

Bitte beachten Sie ganz grundsätzlich:

Wir möchten Sie bitten, jedwedes Anliegen Ihre Einrichtung betreffend, **ab sofort** und **ausschließlich** an folgende Emailadresse: einrichtungen.gesundheitsamt@kreis-bad-duerkheim.de zu richten.

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie im Betreff Ihr Anliegen **aussagekräftig** ausweisen, zum Beispiel Materialbestellung, Abstrichliste, medizinische Anfragen, Entisolierungen, Krankenhaus-, Todesmeldung etc..

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, uns über die einrichtungen.gesundheitsamt@kreis-bad-duerkheim.de zu **informieren**, wenn ein Betroffener Ihrer Einrichtung **bis 4 Wochen nach Bekanntwerden** einer Corona Erkrankung ins **Krankenhaus** eingeliefert werden muss bzw **verstirbt**. Weisen Sie die Information im Betreff bitte deutlich aus.

Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass Sie als Einrichtung erkrankte Mitarbeiter, die nicht in unserem Landkreis wohnen, selbst an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten. Unter folgendem Link können Sie prüfen, welcher Wohnort zu welchem Gesundheitsamt gehört:

<https://tools.rki.de/plztool/>

Die Adress- und Kontaktdaten neu erkrankter Mitarbeiter aus **unserem** Zuständigkeitsbereich werden wir nicht explizit abfragen. Bitte senden Sie diese umgehend ebenfalls an die neue Emailadresse.

Beschreibung der auf der Homepage der Kreisverwaltung eingepflegten Flyer und Schreiben:

- Informationen für Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Flyer- Pflegeeinrichtungen (vom RKI): wie Sie die Menschen in Ihrer Pflegeeinrichtung vor SARS-CoV-2 wirksam schützen
- Excel-Tabelle zur Erfassung der positiv getesteten Bewohner und Mitarbeiter als fortlaufende Tabelle und Übersicht über ein Ausbruchsgeschehen
- Ein Muster- Laborschein: wie wird der Laborschein richtig ausgefüllt?
- Anleitung zur Abstrichentnahme: eine genaue Beschreibung wie ein verwertbarer Abstrich durchgeführt wird, wie man Proben anmeldet und wo Material bestellt werden kann
- Verpackung der Abstriche: ein sorgfältiges und richtiges Verpacken ist wichtig, um auch die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu schützen sowie die Damen und Herren in den Laboren

FAQs für die Leitungen von Einrichtungen

Wie verhalte ich mich, wenn Bewohner oder Mitarbeiter im PoC-Test positiv getestet sind?

- Es erfolgt eine Symptomabfrage des Bewohners oder Mitarbeiters.
- Die Angehörigen werden umgehend informiert und bei Vorliegen von Symptomen auch der Hausarzt.
- Der Bewohner wird im Einzelzimmer isoliert und im Zimmer versorgt und der Hygieneplan des Hauses wird umgesetzt. Das Betreten des Zimmers erfolgt mit kompletter Schutzausrüstung und FFP-2-Maske, die nach dem Betreten des Zimmers abgeworfen wird.
- Der Mitarbeiter sondert sich in seiner häuslichen Umgebung ab.
- Es erfolgt eine interne, von Ihnen durchzuführende und zu dokumentierende **Kontaktnachverfolgung** all jener Personen, die engen Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten- zusammen gegessen, geraucht oder an Gemeinschaftsunternehmungen teilgenommen haben oder sie gepflegt oder sich im Zimmer aufgehalten haben. Diese Personen werden mittels PCR-Test getestet. Die Dokumentation erfolgt in der standardisierten Abstrichliste. Diese Dokumentation erfolgt namentlich und mit Impfstatus. Die Liste wird an oben genannte E-Mail-Adresse gesendet.

Wie verhalte ich mich im Ausbruchsgeschehen bzw. wenn mehrere Personen positiv getestet werden?

- Ausbruchsgeschehen werden uns über unsere Einrichtungsmail mitgeteilt. Die Maßnahmen werden mit uns als dem zuständigen Gesundheitsamt vorab besprochen.
- Die **Kontaktpersonennachverfolgung** wird für alle Bewohner desselben Wohnbereiches und für alle Mitarbeiter, auch Reinigungskräfte, Techniker etc., die in diesem Bereich tätig waren, durchgeführt.
- PCR-Abstriche sollten nach Rücksprache mit uns durchgeführt werden.
- ALLEN Kontaktpersonen, auch Geimpften, sollte eine Testung angeboten werden. Die Kontaktnachverfolgung beginnt 2 Tage vor dem positiven Ersttest (PCR oder PoC) bzw. 2 Tage vor einsetzender Symptomatik des positiven Falls.

Wie verhalte ich mich, wenn ein MitarbeiterIn oder BewohnerIn Erkältungssymptome hat?

Der Mitarbeiter-die Mitarbeiterin betritt die Einrichtung nicht, solange Erkältungssymptome bestehen. Wir empfehlen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung die Durchführung eines PCR-Testes.

Symptomatische Bewohner werden mittels PCR getestet. Im Ausbruchsgeschehen erfolgt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt eine PCR-Testung. Der betroffene Bewohner bleibt bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Testung im Zimmer isoliert und wird dort versorgt (s.o.).

Wann kann ein MitarbeiterIn die häusliche Absonderung beenden?

Die Absonderung von positiv getesteten MitarbeiterInnen kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, beendet werden. Hierbei dürfen in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben.

Die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen.

Für Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer wird der Tag der Vornahme der Testung mitgezählt.

Wann kann ein MitarbeiterIn nach einer Corona Infektion die Einrichtung betreten?

MitarbeiterInnen in einer Pflegeeinrichtung dürfen die betreffende Einrichtung zwecks Wiederaufnahme der Beschäftigung ungeachtet ihres Immunitätsstatus nur betreten, wenn bei ihnen ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführter PoC-Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist. Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein PCR-Test mit einem Ct-Wert größer 30. Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung beim ersten Betreten der Einrichtung nach Beendigung der Absonderung vorzulegen.

In Einrichtungen nach Satz 1, die ambulante Leistungen erbringen, ist das negative Testergebnis bei Aufnahme der Beschäftigung vorzulegen.

Für Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer wird der Tag der Vornahme der Testung mitgezählt.

Wie funktioniert das mit der Arbeitsquarantäne?

Eine Arbeitsquarantäne ist nur bei **völliger Symptomfreiheit** möglich.

Bitte informieren Sie uns mit Namen und Kontaktdaten des entsprechenden Mitarbeiters über die Emailadresse einrichtungen.gesundheitsamt@kreis-bad-duerkheim.de.

Bitte lesen Sie dazu die aktuelle zur Änderung der Absonderungsverordnung vom 02. Mai 2022:

§ 1 „(2) Beschäftigte können mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie als positiv getestete Personen nach Absatz 1 Nr. 3, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, unter Beachtung von Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme von der Pflicht zur Absonderung ausgenommen sind (Arbeitsquarantäne). Weitergehende Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Schutzmaßnahmen nach Satz 1 zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung sind insbesondere 1. die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer FFP-2 Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards außerhalb des Absonderungsorts sowie 2. die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen; diese sind auf das Vorliegen eines positiven Tests hinzuweisen; der Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen ist uneingeschränkt möglich. Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Ort ihrer Beschäftigung oder Absonderung jeweils auf direktem Weg aufzusuchen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zulässig. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Arbeitgeber sowie für Personen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, entsprechend.“

Wann kann ein BewohnerInnen entisoliert werden?

Die Absonderung von positiv getesteten BewohnerInnen kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, beendet werden. Hierbei dürfen in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben.

Die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen.

Für Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer wird der Tag der Vornahme der Testung mitgezählt.

Wie lange und wie oft werden im Rahmen der Kontaktnachverfolgung während des Infektionsgeschehenes/ Ausbruch die Mitarbeiter und Bewohner getestet?

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt in der Regel einmal pro Woche - bis keine neuen Fälle (positiv getestete Personen) mehr auftreten.